

## **Versetzung der Bediensteten der Staatlichen Schulämter an die neuen Standorte ab 1. Januar 2012**

### **Zusage der Umzugskostenvergütung, Ansprüche auf Trennungsgeld**

Im Rahmen der durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) verfügten Versetzungen der Bediensteten der Staatlichen Schulämter an die neuen fünf Standorte zum 1. Januar 2012, haben eine Mehrzahl dieser Bediensteten unerwartet einen beigefügten Fragenbogen erhalten.

Mit diesem Fragebogen werden diese Bediensteten aufgefordert, sich rechtverbindlich zu erklären, ob sie grundsätzlich versetzungs- und umzugsbereit sind.

Zum Verständnis:

Diese rechtliche Regelung bedeutet, dass mögliche Fahrtkostenerstattungen aus Anlass der Versetzung nur dann vom Freistaat Thüringen als Arbeitgeber/Dienstherrn erstattet werden, wenn juristisch formuliert: „die verkehrsübliche Wegstrecke“ vom alten Wohnort zur neuen Dienststelle (neuem Sitz der Schulämter in Suhl, Weimar, Gotha, Worbis und Gera) mehr als 50 Kilometer einfache Wegstrecke beträgt.

Dies bedeutet konkret:

Jeder, der vom Standort des „alten Schulamtes“ zum „neuen Standort“ des Schulamtes versetzt wird und in diesem sog. „Einzugsgebiet“ wohnt, kann keine Fahrtkostenerstattung im Rahmen der Regelungen der ThürTGV von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn verlangen.

Das TMBWK hat mit dem Fragebogen den Fragekatalog entsprechend der Anlage 1 zu Punkt 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Umzugskostenrecht verwendet. Für die einzelnen Bediensteten erfolgte jedoch keine tatsächliche Beratung über die trennungsgeldrechtlichen Folgen der Abgabe einer solchen Erklärung durch das zuständige Personalreferat 24 des TMBWK. Daher sind viele Bedienstete der Staatlichen Schulämter unsicher, rechtssicher über die trennungsgeldrechtlichen Folgen der Abgabe einer solchen Erklärung entsprechend des zugesandten Fragebogens entscheiden zu können.

Der VSLT e.V. weist darauf hin, dass ohne Zusage der Umzugskostenvergütung der Trennungsgeldanspruch der betroffenen Bediensteten der Staatlichen Schulämter grundsätzlich auf maximal 2 Jahre beschränkt ist. Daher sollten zwei wichtige Regelungen beachten werden:

1. Aus den trennungsgeldrechtlichen Regelungen ist für die beschriebenen Versetzungsfälle ersichtlich, dass in den ersten drei Monaten die abzurechnenden Fahrtkosten nach Durchführung der sogenannten „Dienstantrittsreise“ monatlich maximal 300,00 € betragen werden. Dieser durch die ThürTGV vorgegebene Maximalbetrag wird ab dem dritten Monat der Versetzung auf 200,00 € reduziert.
2. Nach den zurzeit gültigen steuerrechtlichen Regelungen werden diese ausgezahlten Trennungsgelder (die Fahrtkostenerstattung) ab dem ersten Tag des Beginns der Trennungsgeldabrechnung als **zusätzlicher steuerpflichtiger Arbeitslohn** versteuert.

Der VSLT e.V. möchte seine Mitglieder darauf hinweisen, sich nicht unbedacht als „**nicht umzugswillig**“ zu erklären!

Im Ergebnis einer solchen Erklärung hätte dies zur Folge, dass mögliche Trennungsgeldansprüche (Fahrtkostenerstattung) von vornherein ausgeschlossen sind.

Eine persönliche Beratung durch die personalführende Dienststelle (TMBWK) ist angezeigt!

Für spezielle Fragen zur Trennungsgeld- und Reisekostenproblematik wenden Sie sich bitte an unser Vorstandsmitglied, Herrn Berthold Rader-Leufer.

Dateistandort:

Stellungnahme\_VSLT\_Trennungsgeld\_Versetzungen\_1